

ABSCHLUSSBERICHT

Jugendarbeitsschutz in Metallberufen 2019



ABSCHLUSSBERICHT

Jugendarbeitsschutz in Metallberufen 2019

Bearbeitung:

Referat 25

Diana Faller

IMPRESSUM

Herausgeber: Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz

Kaiser-Friedrich-Straße 7

55116 Mainz

© 2020

Nachdruck und Wiedergabe nur mit Genehmigung des Herausgebers

INHALTSVERZEICHNIS

Einleitung	7
Projektziel	7
Projektdurchführung	8
Projektergebnisse (siehe Anlage 2)	8
Allgemein Regelungen der Arbeits- und Freizeit Arbeitsbedingungen und Gefährdungsbeurteilung Ärztliche Untersuchungen Sonstige Pflichten	8 8 9 10 10
Erledigungen	10
Zusammenfassung	11
Fazit	11
Anlage 1: Checkliste	12
Anlage 2: Auswertung	21
Anlage 3: Infoflyer	28



Einleitung

Für viele Schulabgänger beginnt jährlich mit dem Start ins Berufsleben ein neuer Lebensabschnitt, der an junge Menschen neue und ungewohnte Anforderungen stellt.

Da bei Jugendlichen die körperliche, geistige und seelische Entwicklung in der Regel noch nicht abgeschlossen ist und sich die Arbeitswelt überwiegend nach dem Leistungsvermögen Erwachsener richtet, benötigen diese Jugendliche einen besonderen Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz.

Aus diesem Grund fordert das Jugendarbeitsschutzgesetz eine Beschäftigung der Jugendlichen, die dem Entwicklungsstand entspricht. Angemessene Dauer und Lage der Arbeitszeiten, den Schutz vor Gefährdungen und eine umfassende ärztliche Betreuung.

Über dort getroffene allgemeine Bestimmungen, die für jede Art von Tätigkeit der betroffenen Jugendlichen gelten, gibt es für bestimmte Gewerbezweige spezielle Regelungen, die darüber hinaus zu beachten sind.

Projektziel

Ziel der jährlichen Landesprojekte der rheinland-pfälzischen Gewerbeaufsicht und des Landesausschusses Jugendarbeitsschutz ist es, dass junge Menschen auf sicheren, gesunden und für sie geeigneten Arbeitsplätzen beschäftigt und dass sie vor Überbeanspruchung und den Gefahren einer überwiegend am Leistungsvermögen Erwachsener orientierten Arbeitswelt geschützt werden.

Durch Information der Arbeitgeber, die Überprüfung der Arbeitsplätze und ggf. die Feststellung von Verstößen gegen gesetzliche Bestimmungen sollen dabei Gefahren für die Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz aufgezeigt und die jungen Menschen vor Gefahren geschützt werden.

Im Jahr 2019 überprüfte die Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz auf Vorschlag des Landesausschusses für Jugendarbeitsschutz im Zeitraum September bis Dezember die Einhaltung der Jugendarbeitsschutzvorschriften in Metallberufen.

Projektdurchführung

Die Struktur- und Genehmigungsdirektionen Nord und Süd überprüften anhand einer gemeinsam mit dem Landesamt für Umwelt erstellten Checkliste (siehe Anlage 1), 87 metallverarbeitende Betriebe im Zeitraum September bis Dezember 2019.

Die Checkliste gliederte sich in nachstehende Prüfbereiche:

- Regelungen der Arbeits- und Freizeit,
- Arbeitsbedingungen und Gefährdungsbeurteilung,
- ärztliche Untersuchungen und
- sonstige Pflichten.

Die Überprüfung erfolgte in den Betrieben selbst mit folgenden Ergebnissen (Auswertung siehe Anlage 2):

Projektergebnisse (siehe Anlage 2)

Allgemein

Im Rahmen der landesweiten Programmarbeit "Jugendarbeitsschutz in Metallberufen 2019" überprüfte das Personal der Struktur- und Genehmigungsdirektionen Nord und Süd insgesamt 87 metallverarbeitende Betriebe. Insgesamt waren hier 339 Jugendliche, davon 338 Jugendliche in Ausbildung, beschäftigt. In 17 Betrieben gab es keinen Anlass zu Beanstandungen und in 32 Betrieben fand ein Tarifvertrag Anwendung.

Regelungen der Arbeits- und Freizeit

Das Gewerbeaufsichtspersonal stellte in 19 Betrieben Verstöße hinsichtlich der Einhaltung der maximal zulässigen täglichen Arbeitszeiten fest. In 13 Betrieben haben zehn Jugendliche in 115 Fällen die zulässige Arbeitszeit von acht Stunden bzw. von achteinhalb Stunden nicht eingehalten. Bedingt durch die Mitfahrt bei den Erwachsenen kann die Arbeitszeit bei einem Jugendlichen nicht genau nachgeprüft werden. Bei Anwendung eines Tarifvertrages hat ein Jugendlicher in einem Fall die zulässige tägliche Arbeitszeit von neun Stunden nicht eingehalten. In fünf Unternehmen war die tägliche Arbeitszeit nicht überprüfbar.

In vier Betrieben wurde die zulässige wöchentliche Arbeitszeit von 40 Stunden von fünf Jugendlichen in 13 Fällen um weniger als eine Stunde und in sieben Betrieben in 34 Fällen von acht Auszubildenden um mehr als eine Stunde überschritten. Bei vier Betrieben konnte die Einhaltung der zulässigen wöchentlichen Arbeitszeit von 40 Stunden nicht überprüft werden.

Die Schichtzeit von zehn Stunden wurde in acht Betrieben in 24 Fällen von acht Jugendlichen nicht eingehalten bzw. war in sechs Betrieben nicht überprüfbar.

In 66 der 87 überprüften Unternehmen wurden die gesetzlich vorgeschriebenen Ruhepausen eingehalten. Bei einer Arbeitszeit von mehr als 4,5 bis 6 Stunden ist eine Pause von 30 Minuten oder 2 mal 15 Minuten und bei einer Arbeitszeit von mehr als sechs Stunden eine Pause von 60 Minuten oder zweimal 30 Minuten einzuhalten.



In drei Betrieben in 45 Fällen (Arbeitszeit bis 6 Stunden täglich) bei 14 Jugendlichen, und in 13 Betrieben in 228 Fällen (Arbeitszeit von mehr als 6 Stunden täglich) bei 22 Jugendlichen gewährten die Unternehmen die gesetzlich vorgeschriebenen Ruhepausen nicht. Hierbei wurde die Ruhepause in einem Betrieb in 91 Fällen von zwei Jugendlichen um mehr als 15 Minuten unterschritten. In sieben Betrieben war die Einhaltung der Ruhepausen nicht überprüfbar.

Einen Aufenthaltsraum stellten 86 Betriebe den Jugendlichen zur Verfügung.

Eine ununterbrochene Freizeit von mindestens zwölf Stunden nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit gewährten zwei Betriebe in drei Fällen den drei Auszubildenden nicht. In vier Betrieben war die ununterbrochene Freizeit nicht überprüfbar.

Die erforderliche Nachtruhe gewährten 81 Ausbildungsbetriebe den Jugendlichen. Bei sechs Betrieben war diese nicht überprüfbar.

Zwei Arbeitgeber verstießen in zwei Fällen gegen das Beschäftigungsverbot an Samstagen, Sonn- und Feiertagen. Bei vier Betrieben war das Beschäftigungsverbot nicht überprüfbar. Bei einer Beschäftigung an Samstagen fehlte in zwei Betrieben in zwei Fällen die Freistellung an einem Ersatzruhetag und in drei Betrieben war die Einhaltung des Ersatzruhetages nicht überprüfbar.

In zwei Betrieben wurde den zwei beschäftigten Jugendlichen in zwei Fällen die 5-Tage-Woche nicht gewährt und in drei Betrieben war die Einhaltung der 5-Tage-Woche nicht überprüfbar.

84 der 87 überprüften Betriebe gewährten den beschäftigten Jugendlichen den gesetzlichen Mindesturlaub nach § 19 JArbSchG (Jugendarbeitsschutzgesetz), Ein Betrieb gewährte nicht den Mindesturlaub und in zwei Betrieben war der Urlaub nicht überprüfbar.

Die erforderliche Freistellung für die Berufsschule und die entsprechende Anrechnung des Unterrichts auf die Arbeitszeit gewährten 85 Ausbildungsbetriebe und in jeweils zwei Betrieben war die Freistellung bzw. Anrechnung des Berufsschulunterrichts auf die Arbeitszeit nicht überprüfbar.

Arbeitsbedingungen und Gefährdungsbeurteilung

Die Beurteilung der Arbeitsbedingungen vor Beginn der Beschäftigung bzw. bei wesentlicher Änderung der Arbeitsbedingungen führten 45 Betriebe angemessen, 22 Betriebe nicht angemessen und 20 Betriebe gar nicht durch. Zum Zeitpunkt der Inspektion lag in einem Unternehmen nur eine allgemeine Gefährdungsbeurteilung für den Betrieb vor. Jugendliche wurden in der Gefährdungsbeurteilung nicht gesondert berücksichtigt.

Die psychischen Belastungen bei der Gefährdungsbeurteilung berücksichtigten 34 Betriebe, teilweise zwei Betriebe und in 40 Betrieben waren psychische Belastungen kein Bestandteil der Gefährdungsbeurteilung. Eine Belastung durch Heben und Tragen berücksichtigten 59 Betriebe bei der Gefährdungsbeurteilung.

In fünf Betrieben wurden die Jugendlichen vor Beginn der Beschäftigung nicht über die Gefahren zum Beispiel beim Umgang mit Gefahrstoffen sowie in der Anwendung der notwendigen Schutzmaßnahmen unterwiesen. In 17 Betrieben fehlte die mindestens halbjährliche

Unterweisung über Unfall- und Gesundheitsgefahren sowie in der Anwendung der Schutzmaßnahmen. Ein Betrieb führte keine Unterweisung bei Änderung der Arbeitsbedingungen über Gefahren sowie in der Anwendung der Schutzmaßnahmen durch. In 18 Betrieben fehlte die Dokumentation der Unterweisung über den beaufsichtigten Umgang mit Gefahrstoffen.

In einem Unternehmen war nicht sichergestellt, dass gefährliche Arbeiten wie Beschäftigungen im Lärmbereich, unter Aufsicht durchgeführt wurden.

Geeignete persönliche Schutzausrüstung (z. B. Sicherheitsschuhe, Handschuhe, Wetterschutzkleidung) stellten 86 Arbeitgeber den Jugendlichen zur Verfügung. Lediglich ein Betrieb stellte den Jugendlichen die persönliche Schutzausrüstung nicht zur Verfügung.

Ärztliche Untersuchungen

Das Gewerbeaufsichtspersonal stellte fest, dass in einem Betrieb die fristgerechten ärztlichen Erstuntersuchungen fehlten.

Die fristgerechte erste ärztliche Nachuntersuchung fehlte in 21 Betrieben in 33 Fällen. Zehn Unternehmen klärten die Jugendlichen nicht über die Möglichkeit der weiteren Nachuntersuchung auf.

Die Anzahl der Jugendlichen mit Gefährdungsvermerkt lag bei 14 Jugendlichen. Drei Jugendliche wurden nicht entsprechend der vorhandenen Gefährdungsvermerke in den Untersuchungsbefunden beschäftigt. Ein Arbeitsplatzwechsel bzw. Wechsel in der Berufswahl aus gesundheitlichen Gründen erfolgte bei zwei Jugendlichen.

Sonstige Pflichten

Bei den "Sonstigen Pflichten" stellten die Beschäftigten der Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz folgende Verstöße fest.

In 24 Fällen fehlten der Aushang eines Abdruckes des Jugendarbeitsschutzgesetzes und die Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde. In einem Fall fehlte bei Beschäftigung ab drei Jugendlichen ein Aushang über Beginn und Ende der regelmäßigen Arbeitszeit und der Pausen an geeigneter Stelle im Betrieb.

Ein Verzeichnis über die beschäftigten Jugendlichen führten 75 Betriebe.

Erledigungen

Im Rahmen der Schwerpunktaktion "Jugendarbeitsschutz in Metallberufen" blieben 17 der 87 von der rheinland-pfälzischen Gewerbeaufsicht überprüften Unternehmen ohne Beanstandungen.

Aufgrund der zahlenmäßig nur geringen Verstöße genügte in 18 Fällen ein mündlicher Hinweis bzw. die Erstellung eines Aktenvermerkes. Dagegen musste die rheinland-pfälzische Gewerbeaufsicht 50 Revisionsschreiben erstellen. Ein Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten musste wegen erheblicher Verstöße gegen zwei Betriebe eingeleitet werden.



Zusammenfassung

Die Auswertung der Programmarbeit "Jugendarbeitsschutz in Metallberufen von September bis Dezember 2019" hat ergeben, dass bei 97 Jugendlichen Verstöße gegen die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften festzustellen waren.

Wie schon bei den in der Vergangenheit durchgeführten Aktionen im Bereich des Jugendarbeitsschutzes betrafen die Einhaltung der Regelungen über die Beurteilung und Dokumentation der Arbeitsbedingungen, die häufigsten Zuwiderhandlungen. Die gesetzlichen Regelungen zu den ärztlichen Untersuchungen und sonstigen Pflichten wurden vergleichsweise nur in wenigen Fällen missachtet.

Die Ergebnisse der Programmarbeit haben gezeigt, dass offensichtlich nach wie vor bei einer Beschäftigung von Jugendlichen in den Betrieben ein Informationsdefizit über die Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes besteht. Die betroffenen Betriebe zeigten sich im Rahmen der Programmarbeit zum größten Teil kooperativ und bemühten sich um eine dem Jugendarbeitsschutz konforme Beschäftigung der Jugendlichen.

Die Tatsache, dass in 50 von 87 überprüften Betrieben Revisionsschreiben erstellt werden mussten und gegen zwei Betriebe ein Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten eingeleitet wurde, zeigt auch, dass nach wie vor Aufklärungsbedarf über die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen besteht.

Insbesondere gilt dies für die Regelungen über die Erstellung und Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung und die Unterweisung über den Umgang mit Gefahrstoffen.

Fazit

Als Resultat der Programmarbeit "Jugendarbeitsschutz in Metallberufen in 2019" gilt festzuhalten, dass die Einhaltung der Regelungen über die Beurteilung und Dokumentation der Arbeitsbedingungen und der vorbeugende Gesundheitsschutz oberstes Ziel des modernen Arbeitsschutzes sein muss und daher jährliche Überprüfungen in verschiedenen Beschäftigungsbranchen im Bereich des Jugendarbeitsschutzes weiterhin erforderlich sind.

Mainz, den 08.07.2020

Referat 25

ANLAGE 1: CHECKLISTE

Programmarbeit Jugendarbeitsschutz in Metallberufen Checkliste /Datenerhebung	Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz			
Allgemeine Angaben				
Regionalstelle	06 - LfU, Mainz (Landesamt für Umwelt, Referat			
Datum der Überprüfung:				
Ansprechpartner GA:				
Gesprächspartner im Betrieb:				
Name der Betriebsstätte				
Straße und Hausnummer				
Postleitzahl und Ort				
Betriebsstättennummer				
Wirtschaftszweig (NACE-Code)				
Zahl der Beschäftigten	männlich:	weiblich:		



Ergänzung Kopfbogen
1.1 Tarifvertrag anwendbar?
□ Ja
□ Nein
1.2 Anzahl der Jugendlichen
Wert {0 - 100}:
1.3 davon Auszubildende
Wert {0 - 100}:
1.4 Anzahl der Jugendlichen mit Verstößen
Wert {0 - 100}:
Regelung der Arbeits- und Freizeit
2.1 Verstöße gegen § 8 JArbSchG (Nichteinhaltung der maximal zulässigen täglichen Arbeitszeit).
□ keine Verstöße
☐ Arbeitszeit übersteigt zulässige 8 bzw. 8,5 Stunden
\Box Arbeitszeit übersteigt zulässige 9 Stunden (bei Anwendung eines Tarifvertrages) \Box Arbeitszeit nicht überprüfbar
Hinweis: Bei den Verstößen ist im Feld Bemerkung die Anzahl der betroffenen Jugendlichen mit Verstößen anzugeben.
2.2 Verstöße gegen § 8 JArbSchG (Nichteinhaltung der wöchentlichen Arbeitszeit von 40 Stunden).
□ keine Verstöße
☐ Arbeitszeitüberschreitung <1 Stunde
☐ Arbeitszeitüberschreitung >1 Stunde
☐ Wochenarbeitszeit nicht überprüfbar
Hinweis: Bei den Verstößen ist im Feld Bemerkung die Anzahl der betroffenen Jugendlichen mit Verstößen anzugeben.

2.3 Verstöße gegen § 12 JArbSchG (Nichteinhaltung der Schichtzeit von 10 Stunden).
☐ keine Verstöße
☐ Anzahl der Verstöße
☐ Schichtzeit nicht überprüfbar
Hinweis: Bei den Verstößen ist im Feld Bemerkung die Anzahl der betroffenen Jugendlichen mit Verstößen anzugeben.
2.4 Verstöße gegen 11 JArbSchG (Nichtgewährung der Ruhepausen).
☐ keine Verstöße
\square Bei einer Arbeitszeit von mehr als 4,5 bis 6 Stunden (30 Minuten oder 2 x 15 Minuten)
\square Bei einer Arbeitszeit von mehr als 6 Stunden (60 Minuten oder 4 x 15 Minuten)
☐ Unterschreitung > 15 Minuten
☐ Ruhepausen nicht überprüfbar
Hinweis: Bei den Verstößen ist im Feld Bemerkung die Anzahl der betroffenen Jugendlichen mit Verstößen anzugeben.
2.5 Wird ein angemessener Aufenthaltsraum für die Pausen zur Verfügung gestellt? (§ 11 JArbSchG)
□ Ja
□ Nein
□ Entfällt
2.6 Verstöße gegen § 13 JArbSchG (Nichteinhaltung der ununterbrochenen Freizeit von mindestens 12 Stunden nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit).
☐ keine Verstöße
☐ Unterschreitung < 0,5 Stunden
☐ Unterschreitung > 0,5 Stunden
□ nicht überprüfbar
Hinweis: Bei den Verstößen ist im Feld Bemerkung die Anzahl der betroffenen Jugendlichen mit Verstößen anzugeben.



2.7 Verstöße gegen § 14 JArbSchG (Nichteinhaltung der Nachtruhe).
☐ keine Verstöße
☐ Anzahl der Verstöße
□ nicht überprüfbar
Hinweis: Bei den Verstößen ist im Feld Bemerkung die Anzahl der betroffenen Jugendlichen mit Verstößen anzugeben.
2.8 Verstöße gegen § 16 bis 18 JArbSchG (Nichteinhaltung des Beschäftigungsverbots an Samstagen, Sonn- und Feiertagen).
☐ keine Verstöße
☐ Anzahl der Verstöße
□ nicht überprüfbar
Hinweis: Bei den Verstößen ist im Feld Bemerkung die Anzahl der betroffenen Jugendlichen mit Verstößen anzugeben.
2.9 Verstöße gegen § 16 JArbSchG (Fehlen eines Ersatzruhetages durch Freistellung bei Beschäftigung an Samstagen).
☐ keine Verstöße
☐ Anzahl der Verstöße
□ nicht überprüfbar
□ nicht überprüfbar Hinweis: Bei den Verstößen ist im Feld Bemerkung die Anzahl der betroffenen Jugendlichen mit Verstößen anzugeben.
Hinweis: Bei den Verstößen ist im Feld Bemerkung die Anzahl der betroffenen Jugendli-
Hinweis: Bei den Verstößen ist im Feld Bemerkung die Anzahl der betroffenen Jugendlichen mit Verstößen anzugeben.
Hinweis: Bei den Verstößen ist im Feld Bemerkung die Anzahl der betroffenen Jugendlichen mit Verstößen anzugeben. 2.10 Verstöße gegen § 15 JArbSchG (Nichtgewährung der 5-Tage-Woche).
Hinweis: Bei den Verstößen ist im Feld Bemerkung die Anzahl der betroffenen Jugendlichen mit Verstößen anzugeben. 2.10 Verstöße gegen § 15 JArbSchG (Nichtgewährung der 5-Tage-Woche). □ keine Verstöße

2.11 Verstöße gegen § 19 JArbSchG (Nichtgewährung des Mindesturlaubes (Alter zu Beginn des Kalenderjahres)).
☐ keine Verstöße
□ < 30 Werktage unter 16 Jahren
□ < 27 Werktage unter 17 Jahren
□ < 25 Werktage unter 18 Jahren
□ nicht überprüfbar
Hinweis: Bei den Verstößen ist im Feld Bemerkung die Anzahl der betroffenen Jugendlichen mit Verstößen anzugeben.
2.12 Verstöße gegen 9 JArbSchG (Nichtgewährung der Freistellung für die Berufsschule).
☐ keine Verstöße
\square Verstoß gegen das Beschäftigungsverbot vor einem vor 9 Uhr beginnenden Unterricht (gilt auch für Berufsschulpflichtige über 18 Jahren)
$\hfill \Box$ Verstoß gegen das Beschäftigungsverbot an einem Berufsschultag von mehr als 5 Unterrichtsstunden
□ Verstoß gegen das Beschäftigungsverbot in Berufsschulwochen mt Blockunterricht von mind. 25 Stunden an mind. 5 Tagen
□ nicht überprüfbar
Hinweis: Bei den Verstößen ist im Feld Bemerkung die Anzahl der betroffenen Jugendlichen mit Verstößen anzugeben.
2.13 Verstöße gegen § 9 JArbSchG (Nichtanrechnung des Unterrichts auf die Arbeitszeit).
☐ keine Verstöße
\square bei mindestens 5 Unterrichtsstunden je 45 Minuten mit 8 Stunden
\square bei Berufsschulwochen mit mindestens 25 Stunden mit 40 Stunden
□ im Übrigen die Unterrichtszeiten mit Pausen
□ nicht überprüfbar
Hinweis: Bei den Verstößen ist im Feld Bemerkung die Anzahl der betroffenen Jugendlichen mit Verstößen anzugeben.



Arbeitsbedingungen und Gefährdungsbeurteilung

3.1 Wurden vor Beginn der Beschäftigung (bzw. nach wesentlicher Änderung) die Arbeitsbedingungen beurteilt? (§ 28a JArbSchG)
☐ nicht durchgeführt
□ nicht angemessen durchgeführt
□ angemessen durchgeführt
3.2 Sind auch die psychischen Belastungen berücksichtigt?
□ Ja
□ Nein
□ teilweise
3.3 Werden die Belastungen durch Heben und Tragen in der Gefährdungsbeurteilung berücksichtigt?
□ Ja
□ Nein
□ Entfällt
3.4 Wurden die Jugendlichen über Unfall- und Gesundheitsgefahren unterwiesen? (§ 29 JArbSchG)
☐ keine Verstöße
$\hfill \Box$ vor Beginn der Beschäftigung keine Unterweisung über Gefahren sowie in der Anwendung der Schutzmaßnahmen
\Box keine Unterweisung mindestens halbjährlich über Gefahren sowie in der Anwendung der Schutzmaßnahmen
□ keine Unterweisung bei Änderung der Arbeitsbedingungen über Gefahren sowie in der Anwendung der Schutzmaßnahmen
Hinweis: Bei den Verstößen ist im Feld Bemerkung die Anzhl der betroffenen Jugendlichen mit Verstößen anzugeben.
3.5 Wurde die Unterweisung über den beaufsichtigten Umgang mit Gefahrstoffen do- kumentiert? (§ 14 GefStoffV)
□ Ja
□ Nein



4.5 Anzahl der Verstöße bei nicht entsprechender Beschäftigung der Jugendlichen mit ggf. vorhandenem Gefährdungsvermerk (§ 40 JArbSchG)
□ keiner / unbekannt
☐ Anzahl der Verstöße
4.6 Anzahl der Fälle unter Angabe des Jahres, in denen ein Arbeitsplatzwechsel bzw. ein Wechsel in der Berufswahl aus gesundheitlichen Gründen erfolgte.
☐ Anzahl der Jugendlichen
Hinweis: Im Feld Bemerkung ist das Jahr anzugeben, in dem ein Arbeitsplatzwechsel bzw. ein Wechsel in der Berufswahl aus gesundheitlichen Gründen erfolgte.
Sonstige Pflichten
5.1 Werden ein Abdruck des Jugendarbeitsschutzgesetzes und die Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde an geeigneter Stelle im Betrieb zur Einsicht ausgelegt bzw. ausgehängt? (§ 47 JArbSchG)
□ Ja
□ Nein
5.2 Wird bei Beschäftigung ab drei Jugendlichen ein Hinweis über Beginn und Ende der regelmäßigen täglichen Arbeitszeit und der Pausen an geeigneter Stelle im Betrieb ausgelegt bzw. ausgehängt? (§ 48 JArbSchG)
□ Ja
□ Nein
□ Entfällt
5.3 Wird ein Verzeichnis über die beschäftigten Jugendlichen geführt? (§ 49 JArb-SchG)
□ Ja
□ Nein
Beanstandungen
6.1 Beanstandungen
□ keine Beanstandungen
☐ Beanstandungen bei der Arbeitszeit
\square Beanstandungen bei den Arbeitsbedingungen und der Gefährdungsbeurteilung
☐ Beanstandungen bei den ärztlichen Untersuchungen
☐ Beanstandungen bei den sonstigen Pflichten

Erledigung

7.1 Erledigung

\square keine Beanstandungen, keine Maßnahmen					
□ gering	☐ geringe Mängel (mündliche Erledigung, Aktenvermerk)				
☐ Revisi	☐ Revisionsschreiben				
□ OWiG	☐ OWiG-Verfahren wurde eingeleitet				
Ful a di au					
Erledigu	ng				
	☐ mündl. Erledigung / Aktenver- merk ☐ Anordnung				
"	merk		Anordnung		
	Revisionsschreiben		OWIG-Verfahren		
Auswertung					
	keine Beanstandungen		Beanstandungen im Abschnitt		
	Beanstandungen im Abschnitt		Beanstandungen im Abschnitt		



ANLAGE 2: AUSWERTUNG

Auswertung der Programmarbeit "Jugendarbeitsschutz in Metallberufen" Landesprojekt 2019

	Anzahl		
Tarifvertrag anwendbar	32		
Anzahl der überprüften Betriebe mit Jugendlichen	87		
Anzahl der überprüften Jugendlichen	339		
davon Auszubildenden	338		
Anzahl der Jugendlichen mit Verstößen	97		
Anzahl der Betriebe ohne Beanstandungen	17		
	Anzahl d. Be- triebe m. Verstö- ßen	Anzahl der Ver- stöße	Jugendl. m. Verstö- ßen
Regelung der Arbeits- und Freizeit			
2.1 Verstöße gegen § 8 JArbSchG (Nichteinhaltung der maximal zulässigen täglichen Arbeitszeit).			
keine Verstöße	68		
Arbeitszeit übersteigt zulässige 8 bzw. 8,5 Stunden	13	115	11
Arbeitszeit übersteigt zulässige 9 Stunden (bei Anwendung des Tarifvertrages)	1	1	1
Arbeitszeit nicht überprüfbar	5		
2.2 Verstöße gegen § 8 JArbSchG (Nichteinhaltung der wöchentlichen Arbeitszeit von 40 Stunden).			
keine Verstöße	75		
Arbeitszeitüberschreitung < 1 Stunde	4	13	6
Arbeitszeitüberschreitung > 1 Stunde	7	34	10

Wochenarbeitszeit nicht überprüfbar	4		
2.3 Verstöße gegen § 12 JArbSchG (Nichteinhaltung der Schichtzeit von 10 Stunden).			
keine Verstöße	73		
Anzahl der Verstöße	8	24	8
Schichtzeit nicht überprüfbar	6		
2.4 Verstöße gegen § 11 JArbSchG (Nichtgewährung der Ruhepausen).			
keine Verstöße	66		
Bei einer Arbeitszeit von mehr als 4,5 bis 6 Stunden (30 Minuten oder 2 x 15 Minuten)	3	45	14
Bei einer Arbeitszeit von mehr als 6 Stunden (60 Minuten oder 2 x 30 Minuten)	13	228	22
Unterschreitung > 15 Minuten	1	91	2
Ruhepausen nicht überprüfbar	7		
2.5 Wird ein angemessener Aufenthaltsraum für die Pausen zur Verfügung gestellt?			
Ja	86		
Nein	1		
Entfällt	0		
2.6 Verstöße gegen § 13 JArbSchG (Nichteinhaltung der ununterbrochenen Freizeit von mindestens 12 Stunden nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit)			
keine Verstöße	81		
Unterschreitung < 0,5 Stunden	0	0	0
Unterschreitung > 0,5 Stunden	2	3	3
Freizeit nicht überprüfbar	4		
2.7 Verstöße gegen § 14 JArbSchG (Nichteinhaltung der Nachtruhe)			
keine Verstöße	81		
Anzahl der Verstöße	0		
Nachtruhe nicht überprüfbar	6		



2.8 Verstöße gegen § 16 bis 18 JArbSchG (Nichteinhaltung des Beschäftigungsverbots an Samstagen, Sonn- und Feiertagen)			
keine Verstöße	81		
Anzahl der Verstöße	2	2	2
Beschäftigungsverbot nicht überprüfbar	4		
2.9 Verstöße gegen § 16 JArbSchG (Fehlen eines Ersatzruhetages durch Freistellung bei Beschäftigung an Samstagen)			
keine Verstöße	82		
Anzahl der Verstöße	2	2	2
nicht überprüfbar	3		
2.10 Verstöße gegen § 15 JArbSchG (Nichtgewährung der 5-Tage-Woche)			
keine Verstöße	82		
Anzahl der Verstöße	2	2	2
nicht überprüfbar	3		
2.11 Verstöße gegen § 19 JArbSchG (Nichtgewährung des Mindesturlaubs (Alter zu Be- ginn des Kalenderjahres)).			
keine Verstöße	84		
< 30 Werktage unter 16 Jahren	1	1	1
< 27 Werktage unter 17 Jahren	0	0	0
< 25 Werktage unter 16 Jahren	0	0	0
Urlaub nicht überprüfbar	2		
2.12 Verstöße gegen § 9 JArbSchG (Nichtgewährung der Freistellung für die Berufsschule)			
keine Verstöße	85		
Verstoß gegen das Beschäftigungsverbot vor einem vor 9 Uhr beginnenden Unterricht (gilt auch für Berufsschul- pflichtige über 18 Jahren).	0		
Verstoß gegen das Beschäftigungsverbot an einem Berufsschultag von mehr als 5 Unterrichtsstunden	0		

Verstoß gegen das Beschäftigungsverbot in Berufsschul- wochen mit Blockunterricht von mind. 25 Stunden an mind. 5 Tagen	0	
nicht überprüfbar	2	
2.13 Verstöße gegen § 9 JArbSchG (Nichtanrechnung des Unterrichts auf die Arbeitszeit)		
keine Verstöße	85	
bei mindestens 5 Unterrichtsstunden je 45 Minuten mit 6 Stunden	0	
bei Berufsschulwochen mit mindestens 25 Stunden mit 40 Stunden	0	
im Übrigen die Unterrichtsstunden mit Pausen	0	
nicht überprüfbar	2	
Arbeitsbedingungen und Gefährdungsbeurtei- lung		
3.1 Verstöße gegen § 28a JArbSchG (Beurteilung der Arbeitsbedingungen vor Beginn der Beschäftigung bzw. nach wesentlicher Änderung)		
nicht durchgeführt	20	
nicht angemessen durchgeführt	22	
angemessen durchgeführt	45	
3.2 Sind auch die psychischen Belastungen berücksichtigt?		
ja	34	
nein	40	
teilweise	13	
3.3 Werden die Belastungen durch Heben und Tragen in der Gefährdungsbeurteilung berücksichtigt?		
ja	59	
nein	26	
entfällt	2	



3.4 Verstöße gegen § 29 JArbSchG (Unterweisung der Jugendlichen über die Unfall- und Gesundheitsgefahren)			
keine Verstöße	66		
vor Beginn der Beschäftigung keine Unterweisung über Gefahren sowie in der Anwendung der Schutzmaßnah- men	5	7	7
keine Unterweisung mindestens halbjährlich über Gefahren sowie in der Anwendung der Schutzmaßnahmen	17	31	31
keine Unterweisung bei Änderung der Arbeitsbedingun- gen über Gefahren sowie in der Anwendung der Schutz- maßnahmen	1	2	2
3.5 Verstöße gegen § 14 GefStoffV (Dokumentation der Unterweisung über den beaufsichtigten Umgang mit Gefahrstoffen)			
ja	69		
nein	18		
3.6 Anzahl der Verstöße bei fehlender Aufsichts- pflicht für gefährliche Arbeiten (§ 22 JArbSchG)			
keine Verstöße	86		
Beschäftigung im Lärmbereich	1	0	0
Arbeiten, die mit Unfallgefahren verbunden sind (Arbeitsmittel, Maschinen)	0		
Umgang mit Gefahrstoffen	0		
3.7 Werden den Jugendlichen geeignete PSA (Sicherheitsschuhe, Handschuhe, Wetterschutzkleidung) zur Verfügung gestellt? (§ 3 JArbSchG)			
Ja	86		
Nein	1		

4.1 Anzahl der Verstöße bei Nichtdurchführung der fristgerechten ärztlichen Erstuntersuchungen (§ 32 JArbSchG) keine Verstöße 86 Anzahl der Verstöße bei Nichtdurchführung der fristgerechten ersten ärztlichen Nachuntersuchung (§ 33 JArbSchG) keine Verstöße 66 Anzahl der Verstöße bei Nichtaufklärung der Jugendlichen über die Möglichkeit der weiteren Nachuntersuchung (§ 34 JArbSchG) keine Verstöße 77 Anzahl der Verstöße 10 18 4.4 Anzahl der Verstöße 10 18 4.4 Anzahl der Verstöße 10 18 4.5 Anzahl der Verstöße bei nicht entsprechender Beschäftigung der Jugendlichen entsprechend der ggf. vorhandenen Gefährdungsvermerk (§ 40 JArbSchG) keiner/unbekannt 84 Anzahl der Verstöße 3 3 3 4.6 Anzahl der Verstöße 3 3 3 5. Anzahl der Verstöße 5. Anzahl der Verstöße 6. Anzahl der Verstöße 7. Anzahl der Verstöße 7. Anzahl der Verstöße 7. Anzahl der Verstöße 84 Anzahl der Verstöße 85 Anzahl der Verstöße 86 Anzahl der Fälle unter Angabe des Jahres, in denen ein Arbeitsplatzwechsel bzw. ein Wechsel in der 8. Berufswahl aus gesundheitlichen Gründen erfolgte 8. Sonstige Pflichten 9. Sonstige Pflichten 9	[2]		1	Т
fristgerechten ärztlichen Erstuntersuchungen (§ 32 JArbSchG) keine Verstöße Anzahl der Verstöße 4.2 Anzahl der Verstöße bei Nichtdurchführung der fristgerechten ersten ärztlichen Nachuntersuchung (§ 33 JArbSchG) keine Verstöße 66 Anzahl der Verstöße bei Nichtaufklärung der Jugendlichen über die Möglichkeit der weiteren Nachuntersuchung (§ 34 JArbSchG) keine Verstöße 77 Anzahl der Verstöße 77 Anzahl der Verstöße 77 Anzahl der Verstöße 10 18 4.4 Anzahl der Jugendlichen mit Gefährdungsvermerk (§ 40 JArbSchG) 4.5 Anzahl der Verstöße bei nicht entsprechender Beschäftigung der Jugendlichen entsprechend der ggf. vorhandenen Gefährdungsvermerke in den Untersuchungsbefunden (§ 40 JArbSchG) keiner/unbekannt 84 Anzahl der Verstöße 3 3 4.6 Anzahl der Fälle unter Angabe des Jahres, in denen ein Arbeitsplatzwechsel bzw. ein Wechsel in der Berufswahl aus gesundheitlichen Gründen erfolgte Sonstige Pflichten 5.1 Werden ein Abdruck des Jugendarbeitsschutzgesetzes und die Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde an geeigneter Stelle im Betrieb zur Einsicht ausgelegt oder ausgehängt? (§ 47 JArbSchG) ja	Ärztliche Untersuchungen			
Anzahl der Verstöße bei Nichtdurchführung der fristgerechten ersten ärztlichen Nachuntersuchung (§ 33 JArbSchG) keine Verstöße 66 Anzahl der Verstöße bei Nichtaufklärung der Jugendlichen über die Möglichkeit der weiteren Nachuntersuchung (§ 34 JArbSchG) keine Verstöße 77 Anzahl der Verstöße 10 18 4.4 Anzahl der Verstöße bei nicht entsprechender Beschäftigung der Jugendlichen mit Gefährdungsvermerk (§ 40 JArbSchG) 4.5 Anzahl der Verstöße bei nicht entsprechender Beschäftigung der Jugendlichen entsprechend der ggf. vorhandenen Gefährdungsvermerke in den Untersuchungsbefunden (§ 40 JArbSchG) keiner/unbekannt 84 Anzahl der Verstöße 3 3 Gefährdungsvermerke in den Untersuchungsbefunden (§ 40 JArbSchG) keiner/unbekannt 84 Anzahl der Fälle unter Angabe des Jahres, in denen ein Arbeitsplatzwechsel bzw. ein Wechsel in der Berufswahl aus gesundheitlichen Gründen erfolgte Sonstige Pflichten 5.1 Werden ein Abdruck des Jugendarbeitsschutzgesetzes und die Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde an geeigneter Stelle im Betrieb zur Einsicht ausgelegt oder ausgehängt? (§ 47 JArbSchG)	4.1 Anzahl der Verstöße bei Nichtdurchführung der fristgerechten ärztlichen Erstuntersuchungen (§ 32 JArbSchG)			
4.2 Anzahl der Verstöße bei Nichtdurchführung der fristgerechten ersten ärztlichen Nachuntersuchung (§ 33 JArbSchG) keine Verstöße 66 Anzahl der Verstöße bei Nichtaufklärung der Jugendlichen über die Möglichkeit der weiteren Nachuntersuchung (§ 34 JArbSchG) keine Verstöße 77 Anzahl der Verstöße 10 18 4.4 Anzahl der Jugendlichen mit Gefährdungsvermerk (§ 40 JArbSchG) 4.5 Anzahl der Verstöße bei nicht entsprechender Beschäftigung der Jugendlichen entsprechend der ggf. vorhandenen Gefährdungsvermerke in den Untersuchungsbefunden (§ 40 JArbSchG) keiner/unbekannt 84 Anzahl der Verstöße 33 34 4.6 Anzahl der Fälle unter Angabe des Jahres, in denen ein Arbeitsplatzwechsel bzw. ein Wechsel in der Berufswahl aus gesundheitlichen Gründen erfolgte Sonstige Pflichten 5.1 Werden ein Abdruck des Jugendarbeitsschutzgesetzes und die Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde an geeigneter Stelle im Betrieb zur Einsicht ausgelegt oder ausgehängt? (§ 47 JArbSchG)	keine Verstöße	86		
fristgerechten ersten ärztlichen Nachuntersuchung (§ 33 JArbSchG) keine Verstöße 66 Anzahl der Verstöße 21 33 4.3 Anzahl der Verstöße bei Nichtaufklärung der Jugendlichen über die Möglichkeit der weiteren Nachuntersuchung (§ 34 JArbSchG) keine Verstöße 77 Anzahl der Verstöße 10 18 4.4 Anzahl der Jugendlichen mit Gefährdungsvermerk (§ 40 JArbSchG) 4.5 Anzahl der Verstöße bei nicht entsprechender Beschäftigung der Jugendlichen entsprechend der ggf. vorhandenen Gefährdungsvermerke in den Untersuchungsbefunden (§ 40 JArbSchG) keiner/unbekannt 84 Anzahl der Verstöße 33 4.6 Anzahl der Fälle unter Angabe des Jahres, in denen ein Arbeitsplatzwechsel bzw. ein Wechsel in der Berufswahl aus gesundheitlichen Gründen erfolgte Sonstige Pflichten 5.1 Werden ein Abdruck des Jugendarbeitsschutzgesetzes und die Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde an geeigneter Stelle im Betrieb zur Einsicht ausgelegt oder ausgehängt? (§ 47 JArbSchG) ja 63	Anzahl der Verstöße	1	1	
Anzahl der Verstöße bei Nichtaufklärung der Jugendlichen über die Möglichkeit der weiteren Nachuntersuchung (§ 34 JArbSchG) keine Verstöße Anzahl der Verstöße Anzahl der Jugendlichen mit Gefährdungsvermerk (§ 40 JArbSchG) 4.5 Anzahl der Verstöße bei nicht entsprechender Beschäftigung der Jugendlichen entsprechend der ggf. vorhandenen Gefährdungsvermerke in den Untersuchungsbefunden (§ 40 JArbSchG) keiner/unbekannt Anzahl der Verstöße 4.6 Anzahl der Fälle unter Angabe des Jahres, in denen ein Arbeitsplatzwechsel bzw. ein Wechsel in der Berufswahl aus gesundheitlichen Gründen erfolgte Sonstige Pflichten 5.1 Werden ein Abdruck des Jugendarbeitsschutzgesetzes und die Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde an geeigneter Stelle im Betrieb zur Einsicht ausgelegt oder ausgehängt? (§ 47 JArbSchG) ja 63	4.2 Anzahl der Verstöße bei Nichtdurchführung der fristgerechten ersten ärztlichen Nachuntersuchung (§ 33 JArbSchG)			
4.3 Anzahl der Verstöße bei Nichtaufklärung der Jugendlichen über die Möglichkeit der weiteren Nachuntersuchung (§ 34 JArbSchG) keine Verstöße 77 Anzahl der Verstöße 10 18 4.4 Anzahl der Jugendlichen mit Gefährdungsvermerk (§ 40 JArbSchG) 4.5 Anzahl der Verstöße bei nicht entsprechender Beschäftigung der Jugendlichen entsprechend der ggf. vorhandenen Gefährdungsvermerke in den Untersuchungsbefunden (§ 40 JArbSchG) keiner/unbekannt Anzahl der Verstöße 4.6 Anzahl der Fälle unter Angabe des Jahres, in denen ein Arbeitsplatzwechsel bzw. ein Wechsel in der Berufswahl aus gesundheitlichen Gründen erfolgte Sonstige Pflichten 5.1 Werden ein Abdruck des Jugendarbeitsschutzgesetzes und die Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde an geeigneter Stelle im Betrieb zur Einsicht ausgelegt oder ausgehängt? (§ 47 JArbSchG) ja 63	keine Verstöße	66		
gendlichen über die Möglichkeit der weiteren Nach- untersuchung (§ 34 JArbSchG) keine Verstöße Anzahl der Verstöße 10 18 4.4 Anzahl der Jugendlichen mit Gefährdungsver- merk (§ 40 JArbSchG) 4.5 Anzahl der Verstöße bei nicht entsprechender Be- schäftigung der Jugendlichen entsprechend der ggf. vorhandenen Gefährdungsvermerke in den Untersu- chungsbefunden (§ 40 JArbSchG) keiner/unbekannt Anzahl der Verstöße 3 3 4.6 Anzahl der Fälle unter Angabe des Jahres, in de- nen ein Arbeitsplatzwechsel bzw. ein Wechsel in der Berufswahl aus gesundheitlichen Gründen erfolgte Sonstige Pflichten 5.1 Werden ein Abdruck des Jugendarbeitsschutzge- setzes und die Anschrift der zuständigen Aufsichts- behörde an geeigneter Stelle im Betrieb zur Einsicht ausgelegt oder ausgehängt? (§ 47 JArbSchG) ja 63	Anzahl der Verstöße	21	33	
Anzahl der Verstöße 4.4 Anzahl der Jugendlichen mit Gefährdungsvermerk (§ 40 JArbSchG) 4.5 Anzahl der Verstöße bei nicht entsprechender Beschäftigung der Jugendlichen entsprechend der ggf. vorhandenen Gefährdungsvermerke in den Untersuchungsbefunden (§ 40 JArbSchG) keiner/unbekannt Anzahl der Verstöße 4.6 Anzahl der Fälle unter Angabe des Jahres, in denen ein Arbeitsplatzwechsel bzw. ein Wechsel in der Berufswahl aus gesundheitlichen Gründen erfolgte Sonstige Pflichten 5.1 Werden ein Abdruck des Jugendarbeitsschutzgesetzes und die Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde an geeigneter Stelle im Betrieb zur Einsicht ausgelegt oder ausgehängt? (§ 47 JArbSchG) ja 63	4.3 Anzahl der Verstöße bei Nichtaufklärung der Jugendlichen über die Möglichkeit der weiteren Nachuntersuchung (§ 34 JArbSchG)			
4.4 Anzahl der Jugendlichen mit Gefährdungsvermerk (§ 40 JArbSchG) 4.5 Anzahl der Verstöße bei nicht entsprechender Beschäftigung der Jugendlichen entsprechend der ggf. vorhandenen Gefährdungsvermerke in den Untersuchungsbefunden (§ 40 JArbSchG) keiner/unbekannt Anzahl der Verstöße 3 3 4.6 Anzahl der Fälle unter Angabe des Jahres, in denen ein Arbeitsplatzwechsel bzw. ein Wechsel in der Berufswahl aus gesundheitlichen Gründen erfolgte Sonstige Pflichten 5.1 Werden ein Abdruck des Jugendarbeitsschutzgesetzes und die Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde an geeigneter Stelle im Betrieb zur Einsicht ausgelegt oder ausgehängt? (§ 47 JArbSchG) ja 63	keine Verstöße	77		
merk (§ 40 JArbSchG) 4.5 Anzahl der Verstöße bei nicht entsprechender Beschäftigung der Jugendlichen entsprechend der ggf. vorhandenen Gefährdungsvermerke in den Untersuchungsbefunden (§ 40 JArbSchG) keiner/unbekannt Anzahl der Verstöße 3 3 4.6 Anzahl der Fälle unter Angabe des Jahres, in denen ein Arbeitsplatzwechsel bzw. ein Wechsel in der Berufswahl aus gesundheitlichen Gründen erfolgte Sonstige Pflichten 5.1 Werden ein Abdruck des Jugendarbeitsschutzgesetzes und die Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde an geeigneter Stelle im Betrieb zur Einsicht ausgelegt oder ausgehängt? (§ 47 JArbSchG) ja 63	Anzahl der Verstöße	10	18	
schäftigung der Jugendlichen entsprechend der ggf. vorhandenen Gefährdungsvermerke in den Untersu- chungsbefunden (§ 40 JArbSchG) keiner/unbekannt Anzahl der Verstöße 4.6 Anzahl der Fälle unter Angabe des Jahres, in de- nen ein Arbeitsplatzwechsel bzw. ein Wechsel in der Berufswahl aus gesundheitlichen Gründen erfolgte Sonstige Pflichten 5.1 Werden ein Abdruck des Jugendarbeitsschutzge- setzes und die Anschrift der zuständigen Aufsichts- behörde an geeigneter Stelle im Betrieb zur Einsicht ausgelegt oder ausgehängt? (§ 47 JArbSchG) ja 63	4.4 Anzahl der Jugendlichen mit Gefährdungsver- merk (§ 40 JArbSchG)	14		
Anzahl der Verstöße 4.6 Anzahl der Fälle unter Angabe des Jahres, in denen ein Arbeitsplatzwechsel bzw. ein Wechsel in der Berufswahl aus gesundheitlichen Gründen erfolgte Sonstige Pflichten 5.1 Werden ein Abdruck des Jugendarbeitsschutzgesetzes und die Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde an geeigneter Stelle im Betrieb zur Einsicht ausgelegt oder ausgehängt? (§ 47 JArbSchG) ja 63	4.5 Anzahl der Verstöße bei nicht entsprechender Beschäftigung der Jugendlichen entsprechend der ggf. vorhandenen Gefährdungsvermerke in den Untersuchungsbefunden (§ 40 JArbSchG)			
4.6 Anzahl der Fälle unter Angabe des Jahres, in denen ein Arbeitsplatzwechsel bzw. ein Wechsel in der Berufswahl aus gesundheitlichen Gründen erfolgte Sonstige Pflichten 5.1 Werden ein Abdruck des Jugendarbeitsschutzgesetzes und die Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde an geeigneter Stelle im Betrieb zur Einsicht ausgelegt oder ausgehängt? (§ 47 JArbSchG) ja 63	keiner/unbekannt	84		
nen ein Arbeitsplatzwechsel bzw. ein Wechsel in der Berufswahl aus gesundheitlichen Gründen erfolgte Sonstige Pflichten 5.1 Werden ein Abdruck des Jugendarbeitsschutzgesetzes und die Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde an geeigneter Stelle im Betrieb zur Einsicht ausgelegt oder ausgehängt? (§ 47 JArbSchG) ja 63	Anzahl der Verstöße	3	3	
5.1 Werden ein Abdruck des Jugendarbeitsschutzgesetzes und die Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde an geeigneter Stelle im Betrieb zur Einsicht ausgelegt oder ausgehängt? (§ 47 JArbSchG) ja 63	4.6 Anzahl der Fälle unter Angabe des Jahres, in de- nen ein Arbeitsplatzwechsel bzw. ein Wechsel in der Berufswahl aus gesundheitlichen Gründen erfolgte	2		
5.1 Werden ein Abdruck des Jugendarbeitsschutzgesetzes und die Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde an geeigneter Stelle im Betrieb zur Einsicht ausgelegt oder ausgehängt? (§ 47 JArbSchG) ja 63				
setzes und die Anschrift der zuständigen Aufsichts- behörde an geeigneter Stelle im Betrieb zur Einsicht ausgelegt oder ausgehängt? (§ 47 JArbSchG) ja 63	Sonstige Pflichten			
·	5.1 Werden ein Abdruck des Jugendarbeitsschutzgesetzes und die Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde an geeigneter Stelle im Betrieb zur Einsicht ausgelegt oder ausgehängt? (§ 47 JArbSchG)			
nein 24	ja	63		
	nein	24		



5.2 Wird bei Beschäftigung ab drei Jugendlichen ein Aushang über Beginn und Ende der regelmäßigen Arbeitszeit und der Pausen an geeigneter Stelle ausgelegt bzw. ausgehängt? (§ 48 JArbSchG)			
ja	30		
nein	1		
entfällt	56		
5.3 Wird ein Verzeichnis über die beschäftigten Jugendlichen geführt? (§ 49 JArbSchG)			
ja	75		
nein	12		
6.1 Beanstandungen			
keine Beanstandungen	17		
Beanstandungen bei der Arbeitszeit	14		
Beanstandungen bei den Arbeitsbedingungen und Ge- fährdungsbeurteilung	44		
Beanstandungen bei den ärztlichen Untersuchungen	9		
Beanstandungen bei den sonstigen Pflichten	3		
7.1 Erledigung			
Keine Beanstandungen, keine Maßnahmen	17		
Geringe Mängel (mündliche Erledigung, Aktenvermerk)	18		
Revisionsschreiben	50		
OWiG-Verfahren wurde eingeleitet	2		
Verstöße Gesamt		656	

^{2.1 (}ArbeitsZ übersteigt zul. 8 bzw. 8,5 Std.) Bedingt durch die Mitfahrt bei den Erwachsenen Arbeitnehmern kann die Arbeitszeit des Jugendlichen nicht genau nachgeprüft werden.

ANLAGE 3: INFOFLYER

RECHTSGRUNDLAGEN

- Gesetz zum Schutze der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz JArbSchG) vom 12. April 1976 (BGBI. I S. 965), zuletzt geändert am 10. März 2017 (BGBl. I S. 420)
- Verordnung über die ärztlichen Untersuchungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz (Jugendarbeitsschutzuntersuchungsverordnung - JArbSchUV) vom 16. Oktober 1990 (BGBl. I S. 2221)
- Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (Arb-MedVV) vom 18. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2768), zuletzt geändert am 15. November 2016 (BGBl. I S.

IMPRESSUM

Herausgeber: Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz (LfU)

Bildnachweis: ILW Industrie-Institut für Lehre und Weiterbildung Mainz eG Herstellung: LfU Stand: August 2019

© LfU 2019

NOCH FRAGEN? WEITERE AUSKÜNFTE ERTEILEN:

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstellen Gewerbeaufsicht

- Referat 22 Hauptstr. 238; 55743 Idar-Oberstein Tel.: 06781 565-0
- Referat 23 Stresemannstr. 3–5; 56068 Koblenz Tel.: 0261 120-0
- Deworastr. 8; 54290 Trier Tel.: 0651 4601-0

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd Regionalstellen Gewerbeaufsicht

- Kaiserstr. 31; 55116 Mainz Tel.: 06131 96030-0
- Referat 23 Karl-Helfferich-Str. 2; 67433 Neustadt/Weinstr. Tel.: 06321 99-0

Landesamt für Umwelt

Kaiser-Friedrich-Str. 7; 55116 Mainz Tel.: 06131 6033-0



JUGENDARBEITSSCHUTZ

in Metallberufen







JUGENDARBEITSSCHUTZ

Damit junge Menschen in ihrer Gesundheit und Entwicklung nicht beeinträchtigt werden, sind sie durch das Jugendarbeitsschutzgesetz durch den Gesetzgeber besonders geschützt.

Das Jugendarbeitsschutzgesetz gilt für alle Personen unter 18 Jahren, die sich in einem Beschäftigungs- bzw. Ausbildungsverhältnis befinden. Es werden spezielle Regelungen über die tägliche Arbeitszeit, Ruhepausen, Freizeit, Beschäftigungsverbote, etc. getroffen.

ARREITSZEIT

- Die wöchentliche Arbeitszeit darf 40 Stunden nicht überschreiten
- Die zulässige tägliche Arbeitszeit sollte nicht länger als 8 Stunden dauern, bei anderer Verteilung max.
- Die Schichtzeit (Arbeitszeit einschließlich Pausen) darf grundsätzlich 10 Stunden, auf Bau- und Montagestellen elf Stunden, nicht überschreiten.
- Jugendliche dürfen an max. 5 Tagen in der Woche arbeiten.
- Eine Beschäftigung der Jugendlichen an Samstagen sowie Sonn- und Feiertagen ist nicht zulässig.

PAUSEN UND FREIZEIT

- Die Ruhepausen bei einer Arbeitszeit von mehr als viereinhalb Stunden bis zu sechs Stunden müssen mindestens 30 Minuten betragen. Bei einer Arbeitszeit von mehr als sechs Stunden ist 60 Minuten Pause zu gewähren.
- Nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit dürfen Jugendliche nicht vor Ablauf einer ununterbrochenen Freizeit von mindestens 12 Stunden beschäftigt werden.
- Jugendliche dürfen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 6.00 Uhr nicht arbeiten. Ausnahmen gelten in mehrschichtigen Betrieben.

ÄRZTLICHE UNTERSUCHUNGEN

- Jugendliche müssen vor Aufnahme einer Tätigkeit ärztlich untersucht werden.
- Eine Nachuntersuchung muss ein Jahr nach Beginn der Tätigkeit erfolgt sein
- In Kfz-Werkstätten und Lackierungsbetrieben hat der Arbeitgeber auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung für eine angemessene arbeitsmedizinische Vorsorge zu sorgen (siehe § 3 "Allgemeine Pflichten des Arbeitgebers" der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV)). Dabei ist zwischen einer Pflichtvorsorge (§ 4 Pflichtvorsorge der ArbMedVV), einer Angebotsvorsorge (§ 5 Angebotsvorsorge der ArbMedVV) und einer Wunsch-vorsorge (§ 5a Wunschvorsorge der ArbMedVV) zu

TARIFVERTRÄGE

Abweichende Regelungen der Arbeitszeit sind gem § 21a zulässig, wenn sie in einem Tarifvertrag oder aufgrund einer Betriebsvereinbarung vereinbart sind.

BESONDERE GEFÄHRDUNGEN

Vor Beginn der Beschäftigung

- ist eine Gefährdungsbeurteilung durchzuführen
- die Gefährdungsbeurteilung ist nach dem Arbeitsschutzgesetz und der Gefahrstoffverordnung zu dokumentieren
- sind die Jugendlichen über Unfall- und Gesundheitsgefahren sowie deren Verhütung zu unterweisen. Dies gilt insbesondere vor der erstmaligen Beschäftigung an Maschinen, an gefährlichen Arbeitsstellen und beim Umgang mit gesundheitsgefährdenden Stoffen. Die Unterweisungen sind mindestens halbjährlich zu wiederholen.
- ist darauf zu achten, dass die Jugendlichen entsprechend ihrer körperlichen Konstitution keine schweren Lasten heben oder tragen.
- ist den Jugendlichen nach den Vorschriften des Arbeitsschutzgesetzes die nach ihrer jeweiligen Tätigkeit entsprechende Schutzausrüstung zur Verfügung zu stellen (z. B. Augenschutz, Gehörschutz, Sicherheitsschuhe; ggf. Atemschutz).
- ist bei Beschäftigung in Lärmbereichen, der Umgang mit Gefahrstoffen und das Arbeiten an gefährlichen Maschinen nur im Rahmen der Ausbildung unter Aufsicht zulässig.